

108. 1. Kann in Strafkammer- und Schwurgerichtssachen die Grundlage einer Prozeßbeschwerde durch den im Protokolle wiedergegebenen Inhalt der Aussage eines Zeugen oder eines Sachverständigen bewiesen werden?

2. Welche Wahrnehmungen eines Sachverständigen werden durch den Sachverständigeneid umfaßt?

St.P.D. §§ 273. 274. 79.

II. Straffenat. Urt. v. 10. Juni 1910 g. S. II 377/10.

I. Landgericht Prenzlau.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte ist auf Grund der Feststellung verurteilt, daß er den Arbeiter W. mittels eines Revolvers vorsätzlich körperlich mißhandelt habe. Sein Verteidiger rügt Verletzung der Bestimmungen über die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen, insbesondere der §§ 60. 56. 79 St.P.D. Der — nur als Sachverständiger vereidigte — Dr. Pr. sei auch als Zeuge vernommen und zwar über

wichtige Wahrnehmungen, welche er nicht in seiner Eigenschaft als Sachverständiger gemacht habe. Es sei von ihm, wie das Protokoll ergebe, bezeugt, daß der verletzte W. ihm bei seinem ärztlichen Besuche sogleich nach der Tat den Vorfall ebenso erzählt habe, wie diesen W. als Zeuge bei Anwesenheit des Dr. Pr. in der Sitzung bekundet habe.

1. Das Protokoll über die Hauptverhandlung in Strafkammer- und Schwurgerichtssachen braucht die Aussagen der vernommenen Zeugen und Sachverständigen nicht zu enthalten. Seine Angaben hierüber bilden keine wesentlichen Förmlichkeiten. Auf sie erstreckt sich daher nicht die ausschließliche Beweiskraft des § 274 St.P.O., abgesehen von dem Falle der Feststellung, Verlesung und Genehmigung nach § 273 Abs. 3 a. a. O. (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 42 S. 157 (160)). Sollten sie mit den Aussagen in Widerspruch stehen, welche nach dem Urteilsinhalte bei Anwendung des Strafgesetzes zugrunde gelegt sind, so gelten für das Revisionsgericht lediglich die Urteilsgründe, weil das erkennende Gericht auf Grund der von ihm selbst gehörten, nicht auf Grund der von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber im Protokolle zu beurkundenden Aussagen entscheidet.

Aber wenn die Urkundspersonen das nach ihrer Auffassung Ausgesagte in das Protokoll aufnehmen, so bezeugen sie amtlich das von ihnen Wahrgenommene. Es fehlt an einem Grunde, dieser Bezeugung jeden Beweiswert abzuspochen (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 31 S. 69 [70]). Das Protokoll ist zum Beweise des Inhalts der Aussagen nicht bestimmt. Daraus folgt aber nicht seine Unfähigkeit, durch das Beurkundete die Grundlage einer Prozeßbeschwerde zu beweisen, bei deren Beurteilung das Revisionsgericht an keine feste Beweisregeln gebunden ist. Demgemäß hat der erkennende Senat in langjähriger Rechtsprechung die Beweisführung durch den ins Sitzungsprotokoll aufgenommenen Inhalt der Aussagen von Zeugen und Sachverständigen zugelassen, wenn behauptet war, die Abnahme des Zeugen- oder Sachverständigeneids sei zu Unrecht unterlassen (zuletzt in II 173/09, 1038/09, 1104/09; vgl. auch Rechtspr. des R.G.'s Bd. 7 S. 524 (IV. Senat); Entsch. Bd. 30 S. 33 (I. Senat); III D. 3058/99).

2. Der Sachverständige schwört, daß er das von ihm erforderliche Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde. Er würde es nicht nach bestem Wissen und Gewissen

erstatten, wenn er beobachtete Tatsachen unberücksichtigt ließe, obgleich diese, wie ihm bekannt, der Berücksichtigung wert sind. Soweit er solche Tatsachen in Erwägung ziehen muß, fällt ihre Angabe vor Gericht in den Bereich des Sachverständigeneids, selbst wenn er die Wahrnehmungen vor seiner Zuziehung als Sachverständiger gemacht hat. Der Sachverständigeneid umfaßt also alle Befundungen des Sachverständigen über Wahrnehmungen, die zur Begründung seines Gutachtens erforderlich sind.

Aus dem Protokoll über die Hauptverhandlung gegen den Angeklagten kommt zur Beurteilung seiner Beschwerde nur der Satz aus der Aussage des — nach dem Arbeiter W. vernommenen — Arztes Dr. Pr. in Betracht: „Als er (W.) zu mir kam, erzählte er mir den Vorfall mit dem Angeklagten, wie er ihn soeben geschildert hat.“ Dieser kurze Satz begründet keinen sicheren Schluß, daß Dr. Pr. die Angabe des Zeugen W. ihm gegenüber nicht in geeigneter Weise zur Begründung seines in den Einzelheiten dem Revisionsgericht unbekannten Gutachtens verwertet habe. Es fehlt also der Beweis, daß der Sachverständige Tatsachen befundet hat, die außerhalb seines Gutachtens lagen, und deshalb ist der Beschwerde der Erfolg zu versagen.